

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Einkommensteuer: Anwendung des Halbabzugsverbots bei Korrektur eines fehlerhaften Bilanzansatzes**
Urteil vom 27.07.2023, Az: IV R 15/20
2. **Verfahrensrecht: Vertrauensschutz bei rechtswidrigem Verwaltungshandeln**
Urteil vom 06.07.2023, Az: V R 5/21
3. **Umsatzsteuer: Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzug**
Beschluss vom 20.07.2023, Az: V R 13/21
4. **Einkommensteuer: Berücksichtigung von zurückgezahlten Erstattungszinsen nach § 233a AO als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen**
Beschluss vom 01.08.2023, Az: VIII R 8/21

Urteile und Beschlüsse:

1. **Einkommensteuer: Anwendung des Halbabzugsverbots bei Korrektur eines fehlerhaften Bilanzansatzes**
Urteil vom 27.07.2023, Az: IV R 15/20
Wird der Bilanzansatz einer (nicht einnahmeloßen) Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Jahr 2004 erfolgswirksam korrigiert (Nachholung der Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert, § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes —EStG—), liegt eine Betriebsvermögensminderung im Sinne des § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG vor. Dabei gilt das Halbabzugsverbot auch dann, wenn der Bilanzierungsfehler dem Steuerpflichtigen im Jahr 2001 —vor Geltung des Halbeinkünfteverfahrens— unterlaufen ist.
2. **Verfahrensrecht: Vertrauensschutz bei rechtswidrigem Verwaltungshandeln**
Urteil vom 06.07.2023, Az: V R 5/21
1. Nimmt der Umsatzsteuerjahresbescheid den Regelungsgehalt vorheriger Voranmeldungsfestsetzungen in sich auf, ist für die Prüfung, zu welchem Zeitpunkt die in § 176 Abs. 2 AO genannte allgemeine Verwaltungsvorschrift als nicht mit dem geltenden Recht in Einklang stehend bezeichnet wurde, auf die jeweilige Voranmeldungsfestsetzung abzustellen.

2. Es besteht keine Änderungsbefugnis nach § 27 Abs. 19 UStG , wenn der Organträger einer Bauleistungen erbringenden Organgesellschaft keinen Anspruch der Organgesellschaft gegen den Leistungsempfänger abtreten kann, da über das Vermögen der Organgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

3. Umsatzsteuer: Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzug

Beschluss vom 20.07.2023, Az: V R 13/21

Bei richtlinienkonformer Auslegung von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG erfordert die Einfuhr für das Unternehmen eine Verwendung des eingeführten Gegenstandes für Zwecke der besteuerten Umsätze des Unternehmers. Dies setzt voraus, dass er den Gegenstand selbst und damit dessen Wert für diese Umsätze verwendet. Erbringt der Unternehmer in Bezug auf den eingeführten Gegenstand lediglich eine Verzollungs- oder eine Beförderungsdienstleistung, steht ihm daher kein Abzugsrecht zu.

4. Einkommensteuer: Berücksichtigung von zurückgezahlten Erstattungszinsen nach § 233a AO als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen

Beschluss vom 01.08.2023, Az: VIII R 8/21

1. Werden Erstattungszinsen zur Einkommensteuer im Sinne des § 233a Abs. 1 AO zugunsten des Steuerpflichtigen festgesetzt und an ihn ausgezahlt, und zahlt der Steuerpflichtige diese Zinsen aufgrund einer erneuten Zinsfestsetzung nach § 233a Abs. 5 Satz 1 AO an das Finanzamt zurück, kann die Rückzahlung zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) führen.

2. Das Entstehen negativer Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG setzt voraus, dass die vom Steuerpflichtigen aufgrund der erneuten Zinsfestsetzung zu zahlenden Zinsen auf denselben Unterschiedsbetrag und denselben Verzinsungszeitraum entfallen wie die aufgrund der früheren Zinsfestsetzung erhaltenen Erstattungszinsen.